



**Genehmigungsbescheid**

**vom 15. März .2016**

**Az.: 53.0056/14/1.1-8/4-Hk/Kru**

**Currenta GmbH & Co. OHG**

**Chempark DORMAGEN**

- 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) im Chempark Dormagen  
der Currenta GmbH & Co. OHG**

Gliederung	Seite
1. Tenor	4
2. Kostenentscheidung	6
3. Kostenfestsetzung	6
4. Begründung	6
4.1 Sachverhaltsdarstellung	6
4.2 Rechtliche Gründe	9
4.3 Verfahrensfragen	11
4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	15
4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	15
4.4.1.1 Luftverunreinigungen	16
4.4.1.2 Schornsteinhöhe	19
4.4.1.3 Lärmemissionen / -immissionen	19
4.4.1.4 Gerüche	21
4.4.1.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	21
4.4.1.6 Abfall	22
4.4.1.7 Vorbeugender Gewässerschutz	22
4.4.1.8 Wasser und Abwasser	23
4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz	24
4.4.3 Bauplanungsrecht	25
4.4.4 Gesundheitsschutz	25
4.4.5 Natur und Landschaft	26
4.4.6 Altlasten und Bodenschutz	28
4.4.7 Wärmenutzung und Energieeffizienz	28
4.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht und Ausgangszustandsbericht	29
4.4.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	29

5.	Nebenbestimmungen	30
5.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	30
5.2	Baurecht einschließlich Brandschutz	30
5.3	Arbeitsschutz	32
5.4	Immissionsschutz	35
5.5	Vorbeugender Gewässerschutz	40
5.6	Bodenschutz und Altlasten	42
5.7	Gewässerschutz/Abwasser	42
5.8	Ausgangszustandsbericht (AZB)	43
5.9	Sonstige Nebenbestimmungen	44
6.	Hinweise	45
7.	Rechtsmittelbelehrung	50
8.	Antragsunterlagen	52
9.	Liste der verwendeten Abkürzungen	54
Anlage 1	Merkblatt für das Einbringen von „Sondierungsbohrungen“	56
Anlage 2	Abweichungsbescheid der Stadt Dormagen vom 11.01.2016	58

## **1. Tenor**

Auf den Antrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark DORMAGEN, 41538 Dormagen vom 16.08.2014 (Antragseingang 18.06.2014) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i.V. m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

**Der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark DORMAGEN, 41538 Dormagen wird gemäß §§ 8 und 4 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41, erteilt.**

**Als Brennstoff der Dampfkesselanlage wird ausschließlich Erdgas verwendet.**

**Die vorliegende 1. Teilgenehmigung umfasst:**

### **Die Errichtung**

- **zweier Wasserrohrkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,5 MW und einer Bruttodampfleistung von je 46 t/h,**
- **einer gemeinsamen Wasserver- und entsorgung,**
- **zwei einzügige Stahlschornsteine,**
- **einer Brennstoffversorgung und**
- **einer Dampfturbine sowie**
- **die Festlegung der immissionsschutzrechtlichen Belange und die**
- **Prüfungen zur Inbetriebnahme.**

**Die Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage (Anlage 515, Gebäude: B 735) beträgt insgesamt maximal 73 MW.**

**Die Dampfkesselanlage (Anlage 515) wird zur Dampfbesicherung der Chemparkpartner im Chempark DORMAGEN errichtet. Da nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die Anlage tatsächlich betrieben werden wird, wurde eine Betriebszeit von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr beantragt und mit diesem Bescheid genehmigt (Pessimalebetrachtung).**

**Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.**

**Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:**

Die **Baugenehmigung nach § 63 i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 15 BauO NRW** für die im Antrag dargestellten, bauantragspflichtigen Gebäude und Anlagen (z.B.: Kesselhaus mit Nebengebäuden (Schornsteine, Erdgasreduzierstation, Traforäume etc. sowie eine Rohrbrücke zur Anbindung an die Hauptrohrbrücke), Dampferzeugungsanlagen (Betriebseinheit 1 und 2 (BE 1, BE 2)), Brennstoffversorgung (Betriebseinheit 3 (BE 3)), Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebseinheit 4 (BE 4)) und die Dampfturbine (Betriebseinheit 5 (BE 5)).

Den **Abweichungsbescheid nach § 73 BauO NRW (s. Anlage 2)** zur Abweichung von Punkt 5.5 der Industriebaurichtlinie –Größe und Lage von einbauten- der Stadt Dormagen vom 11.01.2016

Die **Emissionsgenehmigung** gem. § 4 Abs. 1 TEHG.

**Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**

**Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.**

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.**

**Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.**

## **2. Kostenentscheidung**

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **3. Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **4. Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum 16.08.2014 (Antragsdatum 16.06.2014) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. mit § 8 BImSchG für die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41, ein.

Die neue Dampfkesselanlage wird mit 2 Wasserrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 36,5 MW ( $FWL_{\text{gesamt}} = 73 \text{ MW}$ ) und einer Bruttodampfleistung von je 46 t/h, installiert. Als Brennstoff für das neue Kraftwerk ist ausschließlich Erdgas vorgesehen. Der aus den jeweiligen Kesselkörpern austretende Satttdampf verlässt die angeschlossenen Überhitzer als überhitzten Dampf mit einem Dampfdruck von 35 bar. Dieser Dampf wird über eine Dampfturbine mit Generator oder über eine Dampfumformstation als 31 bar-, 16 bar- oder 6 bar Dampf in das Verteilernetz (Dampfnetz) der Currenta eingespeist.

Zu diesem Zweck wird im B-Block des Chempark Dormagen ein neues Kraftwerksgebäude mit Nebengebäuden errichtet. Das Gebäude wird die Bezeichnung B 735 und die Anlage die Nummer 515 erhalten. Die Anlage wird im Wesentlichen aus den Dampferzeugungsanlagen (2 Wasser-Rohr-Kessel) (Betriebseinheit 1 und 2 (BE 1, BE 2)), der Brennstoffversorgung (Betriebseinheit 3 (BE 3)), der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebseinheit 4 (BE 4)) und der Dampfturbine (Betriebseinheit 5 (BE 5)), bestehen.

Die Versorgung der Dampfkesselanlage mit z.B. Dampf, Betriebswasser, VE-Wasser (Vollentsalztes Wasser), Trinkwasser, Druckluft, Steuerluft, Stickstoff, Erdgas, Strom, Dampfkreisläufe erfolgt durch das bereits vorhandene Werksnetz über Rohrleitungen oder Kabel.

Die genehmigungsrechtliche Abwicklung dieses Antrags erfolgt mittels Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG. Nach den derzeitigen Planungen der Firma Currenta GmbH & Co. OHG werden voraussichtlich zwei Teilgenehmigungsverfahren durchzuführen sein. Mit der vorliegenden ersten Teilgenehmigung werden die Errichtung und die Prüfung zur Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage und die immissionsschutzrechtlichen Belange abgedeckt (siehe auch Bescheidtenor).

Die mit der 1. Teilgenehmigung beschriebenen Emissionen stellen den ungünstigsten Fall dar und bilden den Rahmen in der sich die Detailplanung der Dampfkesselanlage bewegen muss.

In der 2. Teilgenehmigung soll der Betrieb der Anlage mit den entsprechenden endgültigen Erlaubnis nach § 18 (1) Betriebssicherheitsverordnung beantragt werden. Diese Vorgehensweise ergibt sich aus dem Umstand, dass die endgültigen Lieferanten zum Zeitpunkt der Antragstellung der 1. Teilgenehmigung noch nicht ausgewählt waren.

Die mit der 1. Teilgenehmigung verbundenen Antragsunterlagen sind aus diesem Grund herstellerunabhängig. Die im Rahmen der 2. Teilgenehmigung nach § 18 (1) Betriebssicherheitsverordnung zu erstellenden Gutachten können erst nach Auswahl der Hersteller erstellt werden.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- Angaben zum UVPG,
- Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit,
- Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen,
- eine Prognose der zu erwartenden Schallimmissionen,
- eine Prognose der durch die geänderte Anlage hervorgerufenen Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen einschließlich einer Schornsteinhöhenberechnung,
- Bodengutachten und Bericht über den Ausgangszustand des Bodens (noch nicht abschließend geprüft),
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauunterlagen mit Brandschutzkonzepte sowie
- eine gutachterliche Äußerung der TÜV-Rheinland Industrie Service GmbH zur Erlaubnis n. § 13 Abs. 2 (alt) BetrSichV.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur verfahrensrechtlichen Abwicklung wird auf die Ziffer 4.3 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

#### **4.2 Rechtliche Gründe**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ist neben § 6 BImSchG zu berücksichtigen, dass zusätzlich nach § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung beantragt wurde. Nach § 8 BImSchG **soll** eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung dargelegt. Weiterhin wurde festgestellt, dass für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und dass auch die obigen unter Nr. 3 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Nach Prüfung der vorstehenden Punkte ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres eingeschränkten Ermessens nach Abwägung aller vorliegenden Aspekte zu der Erkenntnis gekommen, dass eine Teilgenehmigung ausgesprochen werden kann.

Im Rahmen des Verfahrens war zu prüfen, ob die Anlage unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt. Zunächst liegt die Feuerungswärmeleistung je Kessel mit 36,5 MW unterhalb von 50 MW, welches die Anwendung der 13. BImSchV ausschließt. Im Weiteren ist zu prüfen, in wie fern die Aggregationsregel gem. § 3 der 13. BImSchV zur Anwendung kommt und die beiden Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 73 MW eine gemeinsame Anlage im Sinne der 13. BImSchV darstellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 gilt die aus einzelnen Feuerungsanlagen gebildete Kombination als eine einzige Feuerungsanlage, wenn zwei oder mehrere gesonderte Feuerungsanlagen derart errichtet werden, dass ihre Abgase, unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren, nach Beurteilung der Behörde, gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden können.

Die Anlage wird als Anlage zur Dampfbesicherung der Chempark Partner errichtet. Eine genaue Betrachtung oder Vorhersage der tatsächlichen Laufzeiten ist nicht möglich, von daher wird ein Betrieb von 24 Stunden an 7 Tagen/Woche beantragt (Pessimallabschätzung). Tatsächlich wird die Betriebszeit unter dem beantragten Zeiten liegen. Von daher wurde die Anlage so konzipiert, dass auf den wechselnden Dampfbedarf der Chemparkpartner reagiert werden kann. Beide Feuerstätten sind voneinander getrennt regelbar. Um eine gute Verteilung der Abgase –auch bei geringen Emissionsmassenströmen- in die freie Luftströmung zu erreichen, wurde jede Anlage mit einem eigenen Kamin ausgestattet. Dies erlaubt auch eine Fahrweise mit einer Feuerungswärmeleistung von < 20 % bei einer guten Verteilung der Abgase in die Atmosphäre. Eine Ableitung über einen gemeinsamen Kamin wäre erst ab einer Auslastung von > 55 % der jeweils auf den Schornstein aufgeschalteten Feuerungswärmeleistung gegeben, um eine ausreichende Abgasgeschwindigkeit zu gewährleisten. Der Anlagenzweck, die Anlage je nach Dampfbedarf fahren zu können, würde eingeschränkt.

Die Anlage müsste mit einer höheren Leistung als benötigt gefahren werden, um die erforderliche Abgasgeschwindigkeit und somit die freie Abströmung in den Luftstrom zu gewährleisten. Aus wartungstechnischer Sicht werden Rückströmungen von Abgasen eines sich in Betrieb befindlichen Kessels in die Luft- und Gaswege von Kesseln, welche sich in Wartung befinden, ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung wird die Aggregationsregel gem. § 3 Abs. 2 Nr.1 der 13. BImSchV im Zusammenhang mit den vorgenannten Darstellung, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Aspekte, von Seiten der Zulassungsbehörde so ausgelegt, dass es sich bei der hier beantragten Anlage um keine Kombination aus den beiden Feuerungsanlagen handelt und somit die Feuerungswärmeleistungen der jeweiligen Kessel nicht addiert werden. Die Anlage stellt somit keine Feuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV dar.

Nach Prüfung der vorstehenden Punkte ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres eingeschränkten Ermessens nach Abwägung aller vorliegenden Aspekte zu der Erkenntnis gekommen, dass eine Teilgenehmigung ausgesprochen werden kann.

#### **4.3 Verfahrensfragen**

Mit Datum vom 16.08.2014 (Antragsdatum 16.06.2014) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 515) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner im Chempark DORMAGEN in 41538 Dormagen ein.

Der Genehmigungsantrag wurde als Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG gestellt. Die Teilgenehmigung ist eine Genehmigung im Sinne des § 4 BImSchG. Für sie gelten die Vorschriften des § 10 der 9. BImSchV.

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.

Das Genehmigungserfordernis ergibt sich aufgrund der §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 für das Vorhaben gemäß der Nr. 1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Aufgrund der beantragten Feuerungswärmeleistung je Kessel von 36,5 MW ergibt sich ein Gesamtfeuerungswärmeleistung von 73 MW, welche somit - gem. der vorgenannten Ziffer- eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW übersteigt.

Aus diesem Grund war, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV, das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. Weiter ergibt sich aus dieser Zuordnung gem. Spalte d (Kennung: E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, dass es sich bei der Anlage um eine Anlage gem. Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), handelt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln.

Nach § 3a UVPG war festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben war gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da es in den Ziffern 1.1.2 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannt ist.

Nach § 3c UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 3 a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 09.02.2015 (195. Jahrgang, Ausgabe Nr.: 6, Seite 71) und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ab dem 09.02.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde das Vorhaben entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V. mit § 8 der 9. BImSchV am 27.10.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Kölner Stadt-Anzeiger, der Westdeutschen Zeitung und der Rheinischen Post (ortsübliche Tageszeitungen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrages sowie der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V. mit § 10 der 9. BImSchV ab dem 05.11.2014 bei der Stadt Köln, der Stadt Dormagen, Stadt Monheim und der Bezirksregierung Köln.

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist erfolgten gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen.

Eine Indirekteinleiterlaubnis gem. § 59 WHG oder eine Freistellung ist für die Einleitung der Abwässer in das Kanalnetz nicht erforderlich, da die Currenta GmbH & Co. KG selbst Betreiberin der beantragten Anlage sowie der Abwasseranlage ist, in die eingeleitet werden soll.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsdezernates (Dezernat 54) der Bezirksregierung Köln kann mit einer Erteilung der Erlaubnis zur Änderung der vorhandenen Einleitererlaubnis gem. § 8 WHG gerechnet werden. Diese Anträge sind im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, die die Betriebserlaubnis beinhaltet, zu stellen.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Bezirksregierung Köln - Dezernat 51.1 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 53.3 (Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Überwachung)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 (Luftverkehr)
  
- Der Bürgermeister der Stadt Dormagen
  - Bauaufsichtsamt
  - Planungsamt
  - Brandschutz
  
- Der Bürgermeister der Stadt Monheim
- Der Landrat des Rhein-Kreis Neuss
  - Gesundheitsamt
  - Umweltamt
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Landschaftsschutzbehörde
- Der Landrat des Kreises Mettmann
  - Untere Landschaftsschutzbehörde
  - Gesundheitsamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)  
Fachbereich 73 (Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Energieerzeugung)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Vorschriften und Verordnungen (u. a. 12. BImSchV) nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden – soweit erforderlich – durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

#### **4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens**

##### **4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wird unter anderem der immissionsrechtlich Rahmen genehmigt, indem sich der zukünftige Anlagenbetrieb bewegen muss. In dem Zusammenhang liegen dem Genehmigungsantrag entsprechende Gutachten und Prognosen bei.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

#### **4.4.1.1 Luftverunreinigungen**

Die Rauchgase der beiden Wasserrohrkessel werden über zwei separate, neu zu errichtenden, einzügige Schornsteine abgeleitet (Quelle AL 1 und AL 2). Gemäß der TA-Luft ist eine Immissionsprognose zu erstellen, wenn die abgeleiteten Emissionen oberhalb der in Ziffer 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft genannten Bagatellmassenströme liegen und die diffusen Emissionen 10 % der dort genannten Bagatellmassenströme überschreiten.

Beide Kriterien werden auch unter der Annahme einer fiktiven Ersatzquelle (AL 1) unter Annahme der addierten Emissionsströme der Einzelquellen nicht erfüllt. Die Antragstellerin hat jedoch dem Genehmigungsantrag eine Immissionsprognose beigefügt, die den Sachverhalt untermauert.

<b>BE 1 (Wasserrohrkessel 1) Abgas AL 1</b>						
<b>BE 2 (Wasserrohrkessel 2) Abgas AL 2</b>						
<b>Die Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 Kelvin, 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf), Bezugssauerstoffgehalt = 3 %</b>						
<b>Quelle</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Vol-Str. (m<sup>3</sup>/h) trocken</b>	<b>T (h/a)</b>	<b>Stoff</b>	<b>c (mg/m<sup>3</sup>)</b>	<b>m (kg/h)</b>
Abgas AL 1	Verbrennen von Erdgas	<b>36.000</b>	8760	NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub>	100	3,6
Abgas AL 2		<b>36.000</b>				3,6
Ersatzquelle		<b>72.000</b>				<b>Σ= 7,2</b>
Kamin AL 1						
Bagatellmassenstrom n. Ziffer 4.6.1.1 TA Luft Tabelle 7						<b>20</b>
Abgas AL 1	Verbrennen von Erdgas	<b>36.000</b>	8760	SO <sub>x</sub> als SO <sub>2</sub>	5	0,18
Abgas AL 2		<b>36.000</b>				0,18
Ersatzquelle		<b>72.000</b>				<b>Σ= 0,36</b>
Kamin AL 1						
Bagatellmassenstrom n. Ziffer 4.6.1.1 TA Luft Tabelle 7						<b>20</b>
Abgas AL 1	Verbrennen von Erdgas	<b>36.000</b>	8760	Staub	5	0,18
Abgas AL 1		<b>36.000</b>				0,18
Ersatzquelle		<b>72.000</b>				<b>Σ= 0,36</b>
Kamin AL 1						
Bagatellmassenstrom n. Ziffer 4.6.1.1 TA Luft Tabelle 7						<b>1</b>

Die in der Anlage erzeugten luftfremden Stoffe, werden über gefasste Quellen abgeführt. Die in der Anlage verwendeten Dichtungen, Flansche und Förderaggregate werden entsprechend den Anforderungen an eine technisch dichte Anlage gemäß der TA Luft ausgeführt. Somit sind diffuse Quellen nicht zu erwarten.

Die Immissionsprognose prognostiziert Auswirkungen der von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen. Sie weist nach, dass die Immissionszusatzbelastungen am Ort der höchsten Immissionen im Jahresmittel für die Luftschadstoffe Staub, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid unterhalb den Immissionswerten der irrelevanten Zusatzbelastung liegen.

Die Immissionszusatzbelastung durch Kohlenmonoxid ist für die Luftqualität unbedeutend.

Immission	Höchster Mittelwert (Jahresmittel in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ )	Irrelevante Zusatzbelastung in $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Stickstoffdioxid $\text{NO}_2$	0,20	1,2
Schwefeldioxid $\text{SO}_2$	0,06	2
Kohlenmonoxid $\text{CO}$	0,57	-
Feinstaub $\text{PM}_{10}$	0,05	1,2
Immission	Höchster Mittelwert ( $\mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ )	Irrelevante Zusatzbelastung ( $\mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ )
Staub	50,4	10.500

Die als Nebenbestimmung (s. N 28) formulierten Emissionsbegrenzungen entsprechen den Anforderungen der 13. BImSchV. Wie unter Punkt 4.2 "Rechtliche Gründe" dargelegt, wird die Anlage nicht als Feuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV betrachtet.

Die Ermittlung der Emissionsdaten erfolgt anhand einer eigenständig registrierenden Messeinrichtung. Die Emissionen werden für jeden betriebenen Kessel getrennt kontinuierlich ermittelt. Die Messdaten werden automatisch aufgezeichnet und sind den einzelnen Kesseln zuzuordnen. Aufgrund einer Inbetriebnahmemessung und sodann aufgrund von wiederkehrenden Messungen (alle 3 Jahre) sind die Emissionsdaten zu ermitteln. Diese sind in Form von Messberichten, der Überwachungsbehörde vorzulegen (s. N 37). Dabei ist es möglich, die bereits vorhandenen Emissionsdaten zur Erstellung des Messberichtes heranzuziehen, wenn die beauftragte Messstelle bestätigt, dass die ermittelten Werte, für die Erstellung eines Emissionsmessberichtes, aussagekräftig sind.

#### **4.4.1.2 Schornsteinhöhen**

Die Schornsteinhöhe wurde entsprechend den Anforderungen zur Schornsteinhöhenberechnung der TA Luft durchgeführt. Es werden zwei einzügige Schornsteine mit einer Höhe von je 35 m errichtet. Die ersten Planungen gingen von einem zweizügigen Kamin aus. Der Abstand der Kamine beträgt mehr als 10 m. Bei einem Durchmesser eines Kamins von 1,10 m übersteigt der Abstand das 5-fache des Durchmessers. Die Antragsunterlagen enthalten eine Berechnung in der ein Kamin als einzügig und ein zweizügiger Kamin betrachtet wurde. Die Betrachtung eines zweizügigen Kamins wäre in diesem Fall bei Kaminabständen unter 5,5 m anzuwenden und stellt den pessimalen Ansatz dar. Aufgrund der Eingangsparameter konnten für beide Betrachtungen gem. Ziffer 5.5.3 Abbildung 2 der TA Luft (Nomogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe) keine Kaminhöhen ermittelt werden, da sie unter 10 m liegen und im Nomogramm nicht mehr abgebildet werden. Die Kaminhöhe wurde anhand der Umgebungsbebauung festgelegt, wodurch sich eine Höhe von 34,7 m für die Annahme eines zweizügigen Kamins unter Addition der Massen und Volumenströme und unter Bildung eines fiktiven äquivalenten Schornsteindurchmessers ergibt. Somit entspricht die Bauhöhe von 35 m den Anforderungen der TA Luft an einen ungestörten, vertikalen Abstrom der Abgase.

#### **4.4.1.3 Lärmemissionen / -immissionen**

Dem Genehmigungsantrag lag zunächst eine Schallemissions-/ Immissionsprognose bei, die im Wesentlichen die Planung eines Kraftwerksgebäudes mit zwei Wasserrohrkesseln und eines zweizügigen Kamins berücksichtigte. Im Verlauf des Verfahrens entschied sich die Antragstellerin das Vorhaben in 2 Bauabschnitten zu realisieren. Dadurch kam es zu Änderungen der Gebäudegeometrie und zu der Absicht, die Emissionen über zwei getrennte, einzügige Schornsteine abzuleiten. Es sollen zwei nahezu baugleiche Gebäude mit Nebeneinrichtungen und Erdgasreduzierstationen errichtet werden, die jeweils einen Wasserrohrkessel beinhalten und bei denen die Emissionen über zwei getrennte Kamine abgeleitet werden sollen (Bauabschnitte 1 und 2).

Zunächst soll in einem ersten Bauabschnitt ein Kraftwerksgebäude mit einem Wasserrohrkessel, Nebeneinrichtungen, Erdgasreduzierstation und einem Kamin, realisiert werden. Da sich dieser Genehmigungsbescheid auf den Endausbau bezieht, war eine neue schalltechnische Stellungnahme zu erstellen, die die Änderungen durch eine Worst-Case Betrachtung berücksichtigt. Die Prognose geht von einem 24 Stundenbetrieb an 7 Tagen in der Woche aus.

Tabelle: Endausbau beider Bauabschnitte 1 und 2

Immissionsort	Richtwerte dB(A)		Beurteilungs- pegel dB(A)		Richtwerte Geräusch- spitzen dB(A)		Kurzzeitige Geräuschspitzen dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag (L <sub>r,T</sub> )	Nacht (L <sub>r,T</sub> )	Tag	Nacht	Tag L <sub>max,T</sub>	Nacht L <sub>max,N</sub>
Alte Str. 164	55	40	20	17	85	60	26	22
Heinestr. 8	50	35	24	20	80	55	31	28
Jussenhovener Str. 83	55	40	21	17	85	60	24	21
Schillerstr. 4	50	35	21	17	80	55	22	19

In der Prognose werden die einzelnen Schallquellen der Anlage (z.B. Kesselhaus, Abgasgeräusch des Kamins usw.) betrachtet. Anlagenbezogener Verkehr ist zu vernachlässigen, da er nur zu Wartungszwecken oder den Transport von Hilfs- und Betriebsstoffen zu erwarten ist. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind beim Ausblasen über Dach zu erwarten (Schalleistungspegel 105 dB(A)). Der obigen Tabelle ist zu entnehmen, dass die Beurteilungspegel der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die zu erwartenden Geräuschspitzen erreichen nicht die für deren Bewertung maßgeblichen Geräuschspitzen. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Von der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Aus den oben genannten Gründen wurde davon abgesehen, eine Abnahme- bzw. wiederkehrende Lärmmessung mit Hilfe einer Nebenbestimmung festzusetzen.

#### **4.4.1.4 Gerüche**

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Geruchsemissionen sind aufgrund der in der Anlage gehandhabten Stoffe und Stoffmengen nicht abzuleiten. Als potenzielle Geruchsquelle sind die abgasführenden Schornsteine zu betrachten. Die Abgase werden in einer Höhe von 35 m freigesetzt und sind so ausgelegt, dass eine Abströmung in den freien Luftstrom gewährleistet wird. Begünstigend wirken sich die zentrale Lage des Kraftwerks im Chempark Dormagen und der dadurch resultierende Abstand zu der nächstgelegenen Wohnbebauung aus.

#### **4.4.1.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

Die Anlage bedarf einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Das Erlaubnisverfahren wird in dem nachfolgenden, zweiten Teilgenehmigungsverfahren abgewickelt.

Bereits jetzt in den Antragsunterlagen enthalten sind allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz in Bezug auf das Gesamtprojekt sowie detaillierte Angaben zum Arbeitsschutz bzw. zur Anlagensicherheit.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln –Arbeitsschutz- ergab insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Antragstellerin hat den Betriebsrat der Currenta GmbH & Co. OHG hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Die beantragte Dampfkesselanlage ist Teil des Betriebsbereiches der Currenta GmbH & Co. OHG, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Somit wird die Anlage in den Gefahren- und Abwehrplan der Currenta GmbH & Co. OHG und des Standortes aufgenommen. Die Anlage selber unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da die Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV weit unterschritten werden.

Stoff	Nr. gem. Anhang I der 12. BImSchV	max. gehandhabte Menge (kg)	Mengenschwelle (Kg)	
			Spalte 4	Spalte 5
Erdgas	8, 11	< 1.000	50.000	200.000
Ammoniakwasser (25 %-ig)	9a	< 2.000	100.000	200.000

#### 4.4.1.6 Abfall

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen verbrauchte Schmiermittel und defekte Anlagenteile als Schrott an. Zusätzlich können bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen. Die Abfallfraktionen werden getrennt gesammelt und soweit möglich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

#### 4.4.1.7 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage wird mit Erdgas betrieben. Die im Folgenden genannten Stoffe dienen der Konditionierung des Speisewassers. Die Konditionierung erfolgt mit Ammoniakwasser (25 %-ig) und Trinatriumphosphatlösung (< 15 %).

#### LAU-Anlagen

Lagerstoff	Einzelvolumen (m <sup>3</sup> )	WGK	Max. Lager- volumen (m <sup>3</sup> )	Vorgang	Transport- behälter
Ammoniakwasser (25 %-ig)	max. 1	2	2	Dosieren	IBC; Fässer
Trinatriumphosphat- lösung (< 15 %)	max. 1	1	2	Dosieren	IBC; Fässer

In Summe werden nicht mehr als 4 m<sup>3</sup> wassergefährdende Stoffe gleichzeitig gelagert. Die Anlage zur Wasserkonditionierung wird im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der VAWs als Anlage einfacher und herkömmlicher Art ausgeführt. Das größte Gebinde sowie 10 % des Gesamtvolumens können aufgefangen werden. Das größte Gebinde (IBC) besitzt ein Volumen von max. 1 m<sup>3</sup>. Die Chemikaliencontainer besitzen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, welche vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde vorzulegen sind. Die IBC's werden in einer bauartzugelassenen Auffangwanne (Volumen min. 1 m<sup>3</sup>) aufgestellt. Die Anlage wird innerhalb des Betriebsgebäudes errichtet. Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich, da die eingesetzten Stoffe nicht brennbar sind und die vorhandenen Mengen keine Löschwasserrückhaltung erforderlich machen. Gegen die in den Antragsunterlagen beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen wurden keine Bedenken von den beteiligten Stellen erhoben.

#### **4.4.1.8 Wasser und Abwasser**

Das beim Betrieb der Kraftwerksanlage anfallende Abwasser besteht aus dem Abwasser (AW 1), dem unbelasteten Abwasser aus dem Niederschlagswasser, dem AW 2 (schwach belastetes Abwasser) aus Absalz- und Abschlammwasser, welches über das Kanalsystem des Chemparks, über den Auslass C 2 in den Vorfluter geleitet wird. Dieses Abwasser hält die Anforderungen gem. Anhang 31 der Abwasserverordnung, für den Ort vor der Vermischung ein.

Weiter besteht das Abwasser aus dem AW 3, dem belasteten Abwasser. Belastetes Produktionsabwasser fällt nicht kontinuierlich an. Die Ableitung erfolgt, ebenso wie die Ableitung von anfallenden Spritz- und Reinigungswasser und geringer Mengen an Sanitärabwässern, zur Kläranlage des Chemparks.

Eine Indirekteinleiterlaubnis oder eine Freistellung ist in diesem Verfahren nicht notwendig, da die Currenta GmbH & Co. OHG selbst Betreiberin der Anlage ist und in ihre eigene Abwasseranlage miteinleitet.

Nicht von dem § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) erfasst werden die Anträge nach § 8 WHG. Es handelt sich aufgrund der Neugenehmigung der Anlage um die Genehmigung neuer Abwasserströme für das Abwasser -AW3- und um einen Antrag für die Abwässer -AW 1 und 2 i.V.m. dem Anhang 31 der Abwasserverordnung. Diese Anträge sind im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, die unter anderem die Betriebsgenehmigung beinhaltet, separat beim Dezernat 54 –Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Köln, zu stellen.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsdezernates 54 der Bezirksregierung Köln gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung dieser Genehmigungen.

#### **4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz**

Die Dampfkesselanlage soll auf dem Gelände des Chemparks Dormagen im Bereich des B-Blocks errichtet werden und ist gem. § 63 i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 15 BauO NRW bauantragspflichtig. Die Baumaßnahmen umfassen die Errichtung des Hauptgebäudes, der Erdgasreduzierstation, der Traforäume, 2 Schornsteine und der Rohrbrückenanbindung. Seitens des Bauaufsichtsamtes und der Berufsfeuerwehr der Stadt Dormagen wurden unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Der Genehmigungsantrag war zunächst mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG verbunden. Mit Datum vom 27. Januar 2015 wurde der Antrag zurückgenommen. Am 03. November 2015 wurde im Rahmen des Austauschs von Antragsunterlagen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG erneut beantragt. Da abzusehen war, dass die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns zeitlich keinen Vorteil gegenüber der Erteilung dieser 1. Teilgenehmigung erbracht hätte, wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht erteilt.

Hintergrund für den Austausch der Unterlagen waren u.a. die Planungen der Antragstellerin das Vorhaben in 2 Bauabschnitten zu realisieren. Die Planung war ursprünglich ein Kraftwerksgebäude mit zwei Wasserrohrkesseln, Neben-einrichtungen einer Erdgasreduzierstation und einen zweizügigen Kamin zu errichten.

Die Planung des Vorhabens in 2 Bauabschnitten zu realisieren, zieht einige Änderungen nach sich. Die Gebäudegeometrie wird verändert, indem das Kraftwerksgebäude geteilt wird. Es sollen zwei nahezu baugleiche Gebäude mit Nebeneinrichtungen und Erdgasreduzierstationen errichtet werden, die jeweils einen Wasserrohrkessel beinhalten und bei denen die Emissionen über zwei getrennte Kamine abgeleitet werden sollen (Bauabschnitte 1 und 2).

In dem Zusammenhang wurde u.a. das zuständige Bauamt der Stadt Dormagen erneut beteiligt. Es wurden aus planungsrechtlicher, brandschutztechnischer und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Änderung des Vorhabens geäußert. Aufgrund der Änderung wurde von Seiten des Fachbereichs Städtebau, Bauaufsicht und Denkmalschutz der Stadt Dormagen ein Abweichungsbescheid nach § 73 BauO NRW zur Abweichung von Punkt 5.5 der Industriebaurichtlinie erlassen (s. Anlage 2). Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Genehmigungsbescheid den Abweichungsbescheid der Stadt Dormagen mit ein. Die dort angeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird durch die Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides (s. Ziffer 7) ersetzt.

#### **4.4.3 Bauplanungsrecht**

Der Standort befindet sich gem. der Flächennutzungspläne der Stadt Köln und Dormagen in einem ausgewiesenen Industriegebiet (GI) und liegt im Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die geplante Anlage wird im westlichen Teil des Werkes auf dem Stadtgebiet Dormagen errichtet. Gemäß des Bebauungsplans (Nr.: 5859/03) der Stadt Köln ist der Bereich des Blocks B als „GI“, d.h. als Industriegebiet ausgewiesen. Somit entspricht das Vorhaben dem Konzept der städtebaulichen Entwicklung. Seitens der Stadt Dormagen wurden keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

#### **4.4.4 Gesundheitsschutz**

Die Gesundheitsämter des Kreis Mettmann und des Rhein-Kreis-Neuss wurden ebenfalls beteiligt. Von dort wurden insgesamt keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert.

#### 4.4.5 Natur und Landschaft

Gegen die Erteilung der Genehmigung wurde von den beteiligten Fachbehörden (Bezirksregierung Köln (Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), Kreis Mettmann (Untere Landschaftsbehörde)) keine Bedenken vorgebracht. Die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft wurden, durch die im Antrag, vorgelegten Gutachten detailliert ausgearbeitet (UVP-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung, Schall- und Immissionsprognose). Es hat sich gezeigt, dass die erhobenen Immissionsdaten unterhalb der Relevanz für die benachbarten FFH-Gebiete, empfindlichen Biotope und Arten, sind. Sowohl Tier- wie auch Pflanzenarten sind direkt nicht betroffen und auch indirekt ist keine erhebliche Schädigung zu erwarten. Es kommt zu keiner Entnahme der Oberflächengewässer. Die benötigte Fläche der Dampfkesselanlage befindet sich im bestehenden Chempark Dormagen, wodurch keine weiteren Beeinträchtigungen für die Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu erwarten sind. Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungsnutzen des Menschen sind nicht relevant.

Im Folgenden werden die von der Anlage ausgehenden relevanten Luftschadstoffemissionen dargestellt: Für Schwefeldioxid ( $\text{SO}_2$ ) wird zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen gem. Ziffer 4.4.3 der TA Luft eine irrelevante Zusatzbelastung von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgelegt. Die maximal ermittelte Zusatzbelastung für  $\text{SO}_2$  beträgt als höchster Jahresmittelwert  $0,06 \mu\text{g}/\text{m}^3$  innerhalb des Chemparks Dormagen. Für Stickstoffoxide ( $\text{NO}_x$ ) wird gem. Ziffer 4.4.3 der TA Luft eine irrelevante Zusatzbelastung von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgelegt. Die maximal ermittelte Zusatzbelastung für  $\text{NO}_x$  beträgt als höchster Jahresmittelwert  $1,14 \mu\text{g}/\text{m}^3$  innerhalb des Chemparks Dormagen. Somit lässt sich eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung der nächstgelegenen FFH-Gebiete ausschließen. Weiter wurde anhand der beigefügten Immissionsprognose der Critical-Load (CL) für die Stickstoffdeposition der Anlage ermittelt. Er stellt diejenige Größe dar, bei deren Unterschreitung, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht von einer Beeinträchtigung der Ökosysteme zu erwarten ist. Gemäß des LANUV gilt hierbei ein Irrelevanzkriterium von 3 % der angegebenen Werte. Für den empfindlichsten Lebensraumtyp ergibt sich ein Abschneidekriterium für die Zusatzbelastung von  $0,10 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ .

Unterhalb dieses Wertes ist eine erheblich nachteilige Auswirkung aufgrund von Kumulation mit anderen Verfahren auszuschließen. Es wurde für die Anlage eine maximale Stickstoffdeposition innerhalb des Chemparks Dormagen von 0,08 kg N/(ha•a) ermittelt. Somit kann eine Beeinträchtigung der Ökosysteme ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung fand in Hinsicht auf den mit der Deposition von Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden verbundene Säureeintrag im Boden statt. Dieser Säureeintrag kann zu einer Destabilisierung der Bodenprozesse oder zu direkten Schäden in der Vegetation führen. Seitens des LANUV werden 30 eq (N+S)/(ha•a) für versauernde Stoffeinträge als Abschneidekriterium angegeben. Die Irrelevanzschwelle liegt bei 3 % des jeweiligen Lebensraumspezifischen Critical Loads. Gemäß des LANUV ist bei der Unterschreitung eines Eintrags von 30 eq (N+S)/(ha•a) auch bei empfindlichsten Lebensraumtypen davon auszugehen, dass keine Summation mit anderen Projekten erforderlich ist. Für die FFH-Gebiete im potentiellen Einwirkungsbereich der Anlage wurden ein Gesamtsäureeintrag durch Stick- und Schwefeldeposition folgende Werte ermittelt:

FFH-Gebiet Im potentiellen Einwirkungsbereich	Kriterium für Betrachtungsraum (eq (N+S) ) / (ha•a))	Säure Deposition (eq (N+S) / (ha•a))
Worringer Bruch	30	< 1
Rheinfischschutzzone zw. Emmerich und Bad Honnef	30	< 5
Knechtstedener Wald mit Chorbusch	30	< 1

Somit ist davon auszugehen, dass im Bereich der nächstgelegenen FFH-Gebiete keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind und eine erhebliche Beeinträchtigung durch Versauerung ausgeschlossen werden kann.

#### **4.4.6 Altlasten und Bodenschutz**

Am geplanten Standort B 735 befanden sich bisher keine Anlagen. Für die zu überbauende Fläche sind Altlasten nicht bekannt. Eine Untersuchung des Bodens erfolgt im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes. Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die genaue Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Köln und der Antragstellerin erfolgt derzeit und wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung tiefer betrachtet (s.a. Ziffer 4.4.8)

#### **4.4.7 Wärmenutzung und Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Neuerrichtung, die nach dem Stand der Technik ausgeführt wird, so sind z.B. die Kessel isoliert. Zur Abwärmenutzung des Abwassers wird ein Kühler installiert, der das Speisewasser vorwärmt.

Die Speisewassertemperatur wird im Speisewasserunterkühler soweit gesenkt, dass sich eine Rauchgastemperatur von 125 °C einstellt. Ohne diese Maßnahme würde die Temperatur deutlich oberhalb 125 °C liegen. Dadurch sinkt der Dampfbedarf zur Beheizung und Entgasung des Speisewassers. Der bei der Entspannung des Kesselabschlammwassers entstehende Entspannungsdampf wird zur Beheizung des Speisewasserbehälters genutzt. Mit dem heißen Wasser wird das VE-Wasser vorgeheizt, um den Energieeinsatz im Speisewasserbehälter zu minimieren.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Sie aufgrund der Verfahrenstechnik Wärme nutzt und Energie effizient eingesetzt wird.

#### **4.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht und Ausgangszustandsbericht**

Im Rahmen der Beantragung dieser 1. Teilgenehmigung wurde ein Konzept zum Bericht über den Ausgangszustand (AZB-Konzept) eingereicht, welches derzeit von den Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 52 (Abfallwirtschaft) geprüft wird. Der darauf basierende, mit der zuständigen Behörde abgestimmte AZB bildet die Grundlage der gesetzlichen Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Der Inhalt des AZB-Konzeptes bildet die Grundlage zur Erstellung des AZB. Voraussetzung für die Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Betrieb der Anlage) ist, dass ein mit der zuständigen Behörde abgestimmter und geprüfter AZB vorliegt, der Bestandteil der 2. Teilgenehmigung wird (§ 21 Abs. 1 Nr. 3; 9. BImSchV).

Der AZB ist dabei nicht unmittelbar von Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit (§ 7 Abs. 1, 9. BImSchV).

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage nachgekommen wird.

#### **4.4.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Gemäß der Stellungnahme der DEHSt liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG vor, weshalb diese mit diesem Genehmigungsbescheid gem. § 13 BImSchG konzentriert wird. In dem Zusammenhang wurden die von der DEHSt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise übernommen.

Durch die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26, Luftverkehr) und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde festgestellt, dass das Plangebiet außerhalb eines Bauschutzbereiches von zivilen Flughäfen (§§ 12, 14 LuftVG) und außerhalb von zivilen und militärischen Anlagenschutzbereichen liegt. Von daher wurde gegen die Errichtung der Dampfkesselanlage mit einer max. Höhe von 35 m, aus luftrechtlicher Sicht, keine Bedenken geäußert.

## **5. Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

N 1

Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

N 2

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage und Nebeneinrichtungen ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53.3- (Immissionsschutz)) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **5.2 Baurecht einschließlich Brandschutz**

N 3

In nicht auf Kampfmittel auswertbaren Bereichen (Bezug: Luftbildauswertung 22.5-3-5162004-272/08) sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen sind schichtweise mit Abtragungen von ca. 50 cm durchzuführen. Das Erdreich ist dabei auf Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten zu beobachten.

## N 4

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53) und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu verständigen. Wahlweise kann an Stelle des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf die nächstgelegene Polizeidienststelle benachrichtigt werden.

## N 5

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungsarbeiten etc. ist im Vorfeld eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. In diesen Fällen ist das als Anlage I zu diesem Bescheid beigefügte Merkblatt „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierungsbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“, zu beachten.

## N 6

Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis der Standsicherheit von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft.
- Der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Dormagen) ist der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.
- Bei abschließender Fertigstellung ist der Abnahmebericht des Sachverständigen für die Standsicherheit unverzüglich vorzulegen.

## N 7

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in Nebenbestimmung N 6 genannten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

N 8

Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Bestätigung des Fachbauleiters vorzulegen, dass das Bauvorhaben brandschutzkonzeptkonform umgesetzt wurde.

N 9

Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft durch eine langnachleuchtende Sicherheitskennzeichnung gemäß BGV A 8 ausgewiesen sein. Die im Grundrissplan eingetragenen Notausgangstüren – „NA“-Türen sind gleichermaßen zu kennzeichnen; sie sind mit Panikschlössern bzw. Blindzylindern auszustatten (§ 54 Abs. 2 Ziff. 7 BauO NRW).

N 10

Das Brandschutzkonzept, aufgestellt durch die Fa. Currenta, Herrn Dipl.-Ing. Dieter Jülich und Herrn Dipl.-Ing. Joern Blöcker, aufgestellt am 27.05.2014, sowie das Brandschutzkonzept, aufgestellt durch die Fa. Currenta, Herrn Dipl.-Ing. Dieter Jülich, aufgestellt am 05.10.2015 sind Bestandteil der Genehmigung.

### **5.3 Arbeitsschutz**

N 11

Dampf- und Wasserleitungen, Brennstoffleitungen und Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über + 60°C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein.

N. 12

Dampf- und Wasserleitungen, insbesondere im Bereich der Armaturen und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Flucht- und Rettungswege müssen beleuchtet sein.

N 13

Innerhalb des Kesselhauses ist gemäß Anhang 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ eine Mindestbeleuchtungsstärke von 100 lx mit einem Mindestfarbwiedergabeindex von Ra 80 sicherzustellen.

N 14

Die mediumbeaufschlagten Anlagenteile und Versorgungsleitungen für Erdgas sind entsprechend den Bestimmungen des DVGW-Regelwerks auszuführen.

N 15

Zur Inbetriebnahmeprüfung ist eine Bescheinigung über die Beschaffenheit und Prüfung der Gasübergabe- und Regelstation vorzulegen.

N 16

Steuer-, Leckgas- und Entlüftungsleitungen müssen so verlegt sein, dass austretendes Erdgas entweder mit Sicherheit gezündet und bestimmungsgemäß in der Anlage verbrannt oder unverbranntes Erdgas über 72 Stunden gefahrlos abgeleitet wird.

N 17

Die Leitungsführung von Ausblase- /Entleerungsleitungen sind so zu verlegen, dass sie gefahrlos ausmünden. Die Leitungen müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Betriebsverhältnisse so bemessen und verlegt sein, dass die statischen, dynamischen (Reaktionskräfte) und thermischen Beanspruchungen sicher aufgenommen werden können.

N 18

Die Gefahrenschalter für die Feuerungsanlagen müssen außerhalb des Kesselhauses im Bereich der Fluchtwege an eindeutig gekennzeichnete Stelle angebracht sein.

N 19

Das Betreten des Kesselhauses ist Unbefugten durch einen jederzeit sichtbar und dauerhaft angebrachten Anschlag an den Zugangstüren zu untersagen.

N 20.

Die im Fluchtweg liegenden Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen. (Siehe Kap. 6, Abs. 3 der ASR A2.3)

N 21.

Sämtliche Befahr- und Besichtigungsöffnungen an den Teilen der Dampfkesselanlage müssen zugänglich sein. Ein schnelles, ungehindertes Verlassen und Erreichen der Aufstellungsräume der Dampferzeuger muss durch Anzahl und Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen jederzeit möglich sein.

N 22

Sicherheitsarmaturen und Absperreinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein und gefahrlos bedient werden können. Dafür müssen entsprechende Bühnen mit Treppen und/oder Stufenleitern vorhanden sein.

N 23

Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden müssen und an denen Absturzgefahr besteht (z.B. Bedienungs Bühnen und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen und Stufenleitern mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 bzw. ASR A2.1 ausgestattet sein (§ 3 a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 und Ziffer 2.1 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 und 2.1).

N 24

Die Geländer der Treppen und Bühnen müssen eine Höhe von mindestens 1,00 m über der Stufenvorderkante haben. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Handläufe von Treppengeländern sind ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf zu führen. Das Ende des Treppenlaufes ist jeweils so auszuführen, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 des Anhangs und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8, Ziff. 4).

N 25

Die Ausrichtung von Druckentlastungsflächen ist so zu wählen, dass bei Öffnen der Druckentlastungsflächen Beschäftigte und Dritte nicht gefährdet werden können.

N 26

Die Stromlaufpläne für die Sicherheitskette der Dampfkesselanlage sind der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Vorprüfung vorzulegen.

N 27

Bei der Erprobung und der erstmaligen Inbetriebsetzung der Dampfkesselanlage sind die Maßnahmen der Technischen Regeln für Dampfkessel, TRD 601 Blatt 3 – Erprobung der Dampfkesselanlage- als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

#### **5.4 Immissionsschutz**

N 28

Die Großfeuerungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgasstrom der Quelle AL 1 (Wasserrohrkessel der Betriebseinheit 1 (BE 1)) und der Quelle AL 2 (Wasserrohrkessel der Betriebseinheit 2 (BE 2)) jeweils folgende Emissionsgrenzwerte, angegeben als Tagesmittelwerte, nicht überschritten werden. Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

Stoff	Emissionsmassenkonzentration
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	5 mg/m <sup>3</sup>

Die vorstehend genannten Emissionsgrenzwerte für Emissionen im Abgas gelten für Abgas im Normzustand (273,5 K, 101,3 kPa) und sind nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

#### N 29

Für jeden Schornstein ist eine eigenständige, registrierende Messeinrichtung zu installieren. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind unter Beachtung der DIN EN 15259 und im Benehmen mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen, beauftragten Messstelle, die entsprechenden Messplätze festzulegen und einzurichten.

N 30

Die Emissionsmessung hat für jeden Kessel kontinuierlich zu erfolgen.

N 31

Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren haben entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3. der TA Luft zu erfolgen.

N 32

Nach Installation der Messeinrichtungen ist eine Einbaubescheinigung durch eine, nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene, Messstelle erstellen zu lassen.

N 33

Wenn beim Abfahren der Anlage das 2/3 Kriterium für den Halbstundenmittelwert erfüllt ist, ist der Wert zu speichern und in einer Sonderklasse mit einem Hinweis, z.B. Anlage abgefahren, aufzunehmen.

N 34

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene, betriebsunabhängige Stelle (Messstelle) unter Aufsicht des Immissionschutzbeauftragten feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung N 28 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

N 35

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

N 36

Die in der N 34 geforderte Emissionsmessung (Inbetriebnahmemessung) ist wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.

## N 37

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen N 34 und N 36 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA-Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53- (Immissionsschutz)) unmittelbar zuzusenden.

## N 38

Die beauftragte Messstelle kann bereits vorliegende Messdaten zur Erstellung der Emissionsmessberichte nutzen, wenn Sie im Emissionsmessbericht bestätigt, dass die verwendeten Daten den Anforderungen gem. N 31 entspricht. Sie müssen als Ersatz für eine Einzelmessung geeignet sein.

## N 39

Die Ergebnisse der Messungen (N 30) sind aufzuzeichnen und müssen den jeweiligen Kesseln zuzuordnen sein.

## N 40

Die Messergebnisse sind mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren zu archivieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53- (Immissionsschutz)) auf Verlangen vorzulegen.

## N 41

Die beantragte Neuerrichtung der Dampfkesselanlage ist nach den in der Schallemissions-/ Immissionsprognose für die Dampfbesicherung (Schalltechnischer Statusbericht vom 07.03.2016, Gutachten-Nr.: EIP 2016-142-1-V2) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den dort genannten schalltechnischen Anforderungen und Annahmen durchzuführen.

## N 42

Abweichungen von den in der v.g. Schallemissions- / Immissionsprognose aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, sofern die folgenden Beurteilungspegel  $L_r$  tagsüber (T) bzw. nachts (N) sowie die kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht überschritten werden:

Immissionsort	Beurteilungs- pegel dB(A)		Kurzzeitige Geräuschspitzen dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	( $L_{r,T}$ )	( $L_{r,T}$ )	$L_{max,T}$	$L_{max,N}$
Alte Str. 164	20	17	26	22
Heinestr. 8	24	20	31	28
Jussenhovener Str. 83	21	17	24	21
Schillerstr. 4	21	17	22	19

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

## N 43

Alle Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass an den unter N 42 beschriebenen Immissionsorten keine auffälligen tonalen, tieffrequenten sowie impulshaltigen Geräuschereignisse von der Anlage wahrnehmbar sind.

## 5.5 Vorbeugender Gewässerschutz

### N 44

Die technische Ausführung sowie Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage hat nach den vorgelegten Unterlagen und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) – in der jeweils geltenden Fassung - zu erfolgen. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes / Landeswassergesetzes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

### N 45

Die verwendeten Behältnisse der Konditionierungsmittel müssen eine gefahrgutrechtliche Zulassung besitzen. Dabei dürfen nur Transportgebilde in Form von IBC´s mit einem Volumen von max. 1 m<sup>3</sup> oder Fässer (Volumen: max. 200 l) eingesetzt werden.

### N 46

Es dürfen nur bauartzugelassene Auffangwannen zum Einsatz kommen, die mindestens das Volumen des größten Gebindes (hier: IBC mit 1 m<sup>3</sup> Volumen) auffangen.

### N 47

Die Prüfberichte bzw. Bescheinigungen nach § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zur Inbetriebnahme sind der Bezirksregierung Köln (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53.3- (Immissionsschutz)) spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert zu übersenden.

Wahlweise kann die Bescheinigung eines zugelassenen Fachbetriebes über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters „Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAwS“ vor Inbetriebnahme übersandt werden.

## N 48

Werden bei der unter Nebenbestimmung N 47 geforderten Prüfung durch den Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Anlage (§ 12 Abs. 1 VAWS) Mängel an der Anlage festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Anlage zu beseitigen.

## N 49

Die vor der Inbetriebnahme § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellende Betriebsanweisung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Art, Menge und Gefährdungspotential der eingesetzten Stoffe und Gemische
- Innerbetriebliche Verantwortlichkeiten für die Sicherheit und den Betrieb der Anlage
- Festlegung der innerbetrieblichen Kontrollen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen (Intervalle, Sichtprüfungen alle 72 Stunden auf Dichtigkeit, wöchentliche Sichtprüfung auf Beschädigungen und Undichtigkeiten des Lagerbereichs, monatliche Prüfung des Bindemittelvorrates, Leckagekontrolle, Instandhaltungsregelungen/-pläne, Umfang der Dokumentation)
- Maßnahmen und Meldewege bei Betriebsstörungen und im Schadensfall

## N 50

Die Betriebsanweisung ist dem für Betrieb und Überwachung der Anlage zuständigen Bedienungspersonal in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr bekannt zu geben, und im Bereich der Lagerbehälter auszuhängen. Die Bekanntmachung ist schriftlich zu dokumentieren.

## N 51

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und, soweit sie nicht wieder verwendet oder verwertet werden können, ordnungsgemäß zu entsorgen.

## N 52

Für die verschiedenen gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist in ausreichendem Maße Bindemittel vorzuhalten.

N 53

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

## **5.6 Bodenschutz und Altlasten**

N 54

Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln (Dezernat 52), zuzuleiten.

N 55

Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis-Neuss zu informieren. Auffälligkeiten können sein: geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, oder strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch Einlagerung von Abfällen.

## **5.7 Gewässerschutz/Abwasser**

N 56

Jedes Abwasser, welches außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist zunächst im Bereich der Anlage aufzufangen und darf nicht in die Werkskanalisation abgeleitet werden.

**N 57**

Abwasser, welches außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, das in unerheblichen Mengen mit Schadstoffen (wie z. B. Kleinleckagen) belastet ist und deren abwassertechnische Entsorgung über das vorhandene Abwassermanagementsystem / die bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen ohne nachteilige Auswirkungen auf den Klärprozess und / oder auf das Gewässer gesichert ist, ist unter Angaben des Grundes, und der Vorgehensweise der Behandlung und Entsorgung des Abwassers im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

**N 58**

Über Abwasser, welches außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, welches derart mit Schadstoffen belastet ist, dass deren abwassertechnische Entsorgung über das vorhandene Abwassermanagementsystem / die bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen ohne nachteilige Auswirkungen auf den Klärprozess und / oder auf das Gewässer als nicht gesichert erscheint, ist die Überwachungsbehörde Dezernat 53 (Immissionsschutz) und das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Köln zu informieren.

Diese Informationspflicht gilt insbesondere dann, wenn die Einhaltung der in der Einleiterlaubnis genehmigten Werte nicht sichergestellt werden kann oder das angefallene Abwasser als Abfall entsorgt werden soll. Die Entsorgung dieser Abwassermengen bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung Köln (Dezernat 54).

**5.8 Ausgangszustandsbericht****N 59**

Maßnahmen, die auf Grund dieser Genehmigung erfolgen, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere die mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmenden Probenahmen / Probenahmestellen im Bereich des Anlagengrundstücks im Sinne des Ausgangszustandsberichtes sowie die nachfolgende Analytik.

N 60

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in den Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

## **5.9 Sonstige Nebenbestimmungen**

N 61

Die DEHSt ist über das Datum des Beginns des Probetriebs und der Inbetriebnahme zu informieren. Sollten sich zukünftig Änderungen der Anlage -auch deren teilweise oder vollständige Stilllegung-, die Auswirkungen auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder der Widerruf von Genehmigungen ergeben, ist die DEHSt ebenso zu informieren.

N 62

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (3 II e) in 51147 Köln (Flughafenstr. 1) unter Angabe der Registriernummer III-178-14-BIA, alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum ab Baubeginn bis Bauende, anzuzeigen.

## 6. Hinweise

### H 1

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltenden Fassungen bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

### H 2

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

### H 3

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (nicht Störfall-VO) sind erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - in der zurzeit gültigen Fassung).

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

#### H 4

Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

#### H 5

Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist die Anlagenbetreiberin verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitt 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gem. § 19 Abs. 1 i.V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### H 6

Ein nach H 5 erstellter Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum **31. März** des auf die **Aufnahme des Probebetriebs** folgenden Jahres eingereicht werden.

#### H 7

Die Anlagenbetreiberin kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs.1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb **eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebes und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb **eines Jahres** nach Aufnahme des geänderten Betriebes gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

## H 8

Für die sichere Bereitstellung des Arbeitsmittels „Dampfkesselanlage“ ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV zu erstellen. Die Wechselwirkung der zueinander stehenden Funktionseinheiten und der Sichere Betrieb auf Grund dieser Wechselwirkungen sind bei der Anlagendefinition zu berücksichtigen. Dabei sind die besonderen Gefährdungen aus den Wechselwirkungen untereinander, den Arbeits- und Betriebsstoffen und der Umgebung zu beachten.

## H 9

Die Gasfeuerungsanlage wird als technisch dichte Anlage hergestellt, so dass sich unter bestimmungsgemäßem Betrieb keine explosionsfähige Atmosphäre im Kesselhaus bilden kann. Diese technische Dichtheit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Instandsetzungsarbeiten an den Brennstoffversorgungsleitungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine mögliche Entstehung von explosionsfähiger Atmosphäre zu bewerten.

## H 10

Die bauseits verlegten anzuschließenden Versorgungsleitungen sind nach den einschlägigen gültigen Regelwerken herzustellen und zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen über durchgeführte Prüfungen sind dem Beauftragten der Zugelassenen Überwachungsstelle bei der Prüfung vor Inbetriebnahme am jeweiligen Aufstellungsort vorzulegen.

## H 11

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- Jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist,
- und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

## H 12

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

## H13

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen mehrere Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

## H 14

Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs.2 Nummer 10 und 11 KrWG als Abfall zu betrachten.

## H 15

Da es sich um einen Neuantrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG handelt, sind zum einen formal die AW3 Abwässer im Rahmen der bestehenden B1-Erlaubnis als neue Abwasserströme zu beantragen. Zum anderen ist ein § 8 WHG Antrag bzgl. der AW1 und 2 Abwässer i. V. m. Anhang 31 der Abwasserverordnung zu stellen.

In diesem Antrag sind die Abwasserströme u. a. mit Menge, Parameter, Konzentration, Messstelle evtl. Probenahmestelle, Einsatz von Hilfsstoffen, deren Sicherheitsdatenblättern und entsprechenden Herstellerangaben incl. deren Anhang 31 Konformität beizubringen.

Im Rahmen der § 8 WHG Antragsprüfung und Aufnahme dieser Miteinleitung in die entsprechende AW1, 2 Erlaubnis (gem. BImSchG-Unterlagen B2-Erlaubnis) werden erforderliche Probenahmestellen mit den entsprechenden Parametern und Konzentrationen gefordert und festgeschrieben.

## H 16

Es können nur diese Konditionierungsmittel zum Einsatz kommen, die im § 8 WHG Antrag mit beantragt werden und nach Prüfung miterlaubt werden.

## H 17

Die abflusswirksamen befestigten Flächen i.V.m. Niederschlag werden bei den zugehörigen Einzugsgebieten und deren entsprechenden AW1/AW2- Erlaubnissen berücksichtigt. Bei erheblichen Verschiebungen im Rahmen des Erlaubten sind entsprechende Mitteilungen gegenüber der Bezirksregierung Köln bzgl. des entsprechenden Auslasses von der Currenta GmbH & Co. OHG zu veranlassen.

H 18

Gemäß § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## **7. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

*In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.*

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Im Auftrag

(Krummenauer)

## **8. Antragsunterlagen**

1. Ordnerverzeichnis
2. Schreiben der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG vom 16.08.2014
3. Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs.3 der 9. BImSchV
4. Inhaltsverzeichnis
5. Formular 1
6. Zertifikat DIN EN ISO 14001:2009
7. Formular 2
8. Stellungnahme des Betriebsrates der Currenta GmbH & Co. OHG
9. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand  
Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf zum Thema  
Kampfmittel/Luftbildauswertung
10. Anlagen und Betriebsbeschreibung
11. Angaben zu den Stoffen
12. Formulare 3-7
13. Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht der  
TÜV-Süd Industrie Service GmbH vom 12.06.2014
14. Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit der  
TÜV-Süd Industrie Service GmbH vom 12.06.2014
15. Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen der  
TÜV-Süd Industrie Service GmbH vom 12.06.2014
16. Gutachten und Prognosen
17. Schalltechnischer Statusbericht der Currenta GmbH & Co. OHG  
vom 07.03.2016, Az.: WD/R 3455; Gutachten-Nr.: EIP2016-142-1-V2
18. Luftimmissionsprognose der Currenta GmbH & Co. OHG  
vom 12.06.2014, Projekt-Nr.: D 0075/01/2014
19. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 06.11.2015
20. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

21. Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG  
Auszüge Bauantrag, Brandschutzkonzept gem. § 9 Bau PrüfVO vom  
05.10.2015, WDR/Nr.: 3455  
Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 BetrSichV der  
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 01.10.2015  
TÜV-Auftrags-Nr.: 641/124712854
22. Lageplan Maßstab 1:500, Projekt-Nr.: A18933 vom 09.10.2015
23. Übersichtsplan Chempark, Maßstab 1:5000, A15797
24. Ausschnitt Topographische Karte Maßstab 1:25000
25. Verfahrensfließbild; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302840-0
26. B735 Grundriss Erdgeschoss, Zeichnungs-Nr.: 1 304 200-0.3
27. B735 Dachaufsicht, Zeichnungs-Nr.: 1 304 201-1.2
28. B 735 Nord- u. Ostansicht, Zeichnungs-Nr.: 1 304 202-0.2
29. B 735 Süd- u. Westansicht, Zeichnungs-Nr.: 1 304 203-0.2
30. B 735 Schnitte, Zeichnungs-Nr.: 1 304 204-0.2
31. B 735 Grundriss Bühne 7,10, + 9,60 m; Zeichnungs-Nr.: DOR 1 308 539-0.1
32. Sicherheitsdatenblätter

**9. Liste der verwendeten Abkürzungen**

BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
10. BImSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MW	Megawatt
OVG	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

## **Anlage 1**

### **zum Genehmigungsbescheid**

**Az.: 53.0056/14/1.1-8/4-Hk/Kru**

Bezirksregierung Düsseldorf      Kampfmittelbeseitigungsdienst      NRW - Rheinland

### **Merkblatt für das Einbringen von „ Sondierbohrungen“**

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen:** Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211- 4759075 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de)

Im Auftrag

gez. Daenecke

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid****Az.: 53.0056/14/1.1-8/4-Hk/Kru**

Stadt Dormagen 41538 Dormagen

Firma  
CURRENTA GmbH & Co. OHG  
CHEMPARK Dormagen  
41538 Dormagen

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Städtebau;  
Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Mathias-Giesen-Straße 11  
41540 Dormagen

Zuständig Herr Ennenbach  
Raum 0.41  
Telefon 02133 257 829  
Telefax 02133 257 77 829  
E-Mail oliver.ennenbach@stadt-  
dormagen.de  
Ihr Schreiben 53.0056/14/1.1  
Mein Zeichen 1/F 61/63  
Az.  
Datum 11.01.2016

Aktenzeichen 01090-14-01  
Grundstück Dormagen, Mitte, Werksgelände  
Gemarkung Dormagen  
Flur 51  
Flurstück 41  
Vorhaben Antrag nach § 4 BImSchG i.V.m. § 8 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von Dampfkesseln in B 735: Antrag auf 1. Teilgenehmigung (Az.: 53.0056/14/1.1)

**Abweichungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 73 BauO NW lasse ich folgende Abweichung zu:

**Von Punkt 5.5 der Industriebaurichtlinie – Größe und Lage der Einbauten-**

Der Abweichungsbescheid berechtigt nicht zur Ausführung des vorgesehenen Bauvorhabens.

Der Abweichungsbescheid ist in Verbindung mit der Baugenehmigung gültig. Die Gebühr ist dem beiliegenden Gebührenbescheid zu entnehmen.

**Bankverbindungen der Stadt Dormagen**  
[Gläubiger-ID: DE7600000000002384]  
**Sparkasse Neuss**  
IBAN: DE27 3055 0000 0000 3305 22, BIC: WELADEDN  
**Volksbank Düsseldorf Neuss**  
IBAN: DE18 3016 0213 3100 9110 18, BIC: GENODED1DNE  
**VR Bank Dormagen**  
IBAN: DE78 3056 0548 3020 2000 13, BIC: GENODED1NLD

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Mo, Di, Mi 8.30 – 12 Uhr,  
Do 14 – 18 Uhr, Fr 8.30 – 12 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**ÖPNV:** Bus 882  
Haltestelle Technisches Rathaus

**Zentrale**  
Telefon 02133 257-0  
Telefax 02133 257-77000  
E-Mail  
info@stadt-dormagen.de  
[www.dormagen.de](http://www.dormagen.de)

Seite: 2

12.01.2016  
01090-14-01**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.Mai.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Hinweis:** Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ennenbach